

ERWEITERUNG

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung

„KRINNING“

2.Änderung



Stadt Hauzenberg

STADT HAUZENBERG

LANDKREIS PASSAU

ENDAUSFERTIGUNG



Hauzenberg, den 17.01.2020
ergänzt: 24.06.2020
Endausfertigung: 24.02.2021

Planung:

Architekturbüro Ludwig A. Bauer
Am Kalvarienberg 15; 94051 Hauzenberg
Tel: 08586 2051 Fax: 08586 5772
architekturbuerobauer@gmx.de

S A T Z U N G
über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles „Krinning“ der
Stadt Hauzenberg
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 3 BauGB

B e g r ü n d u n g

1.0 Allgemein

Die Ortsabrundungssatzung für Krinning wurde 1986 für den östlichen Teil von Krinning erlassen und 2001 auf den gesamten Ortsbereich ausgedehnt.

Durch Anfragen der einheimischen Bevölkerung nach Baumöglichkeiten im Bereich Krinning westlich der Bebauung am Sunninger Weg ist der Bedarf nach Baugrundstücken in diesem Bereich angewachsen.

Mit dem Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung (Erweiterung der Ortsabrundungssatzung) soll Baurecht für zwei Baugrundstücke geschaffen werden.

Um eine wirklich geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, hat der Stadtrat Hauzenberg am 12. November 2019 die Aufstellung die Erweiterung einer Ortsabrundungssatzung Krinning gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 3 BauGB beschlossen.

2.0 Aussagen zum Flächennutzungsplan

Eine Erweiterung der OAS setzt grundsätzlich voraus, dass die planungsrechtlichen Grundlagen vorhanden sind, insbesondere die Darstellungen im Flächennutzungsplan. Weiterhin erforderlich ist das Vorhandensein oder die Möglichkeit zur Schaffung der erforderlichen Erschließungsvoraussetzungen.

Die beantragten Grundstücksflächen befinden sich im unmittelbaren Anschluss westlich des Geltungsbereiches im Außenbereich und sind im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung entsprechend berücksichtigt.

3.0 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan

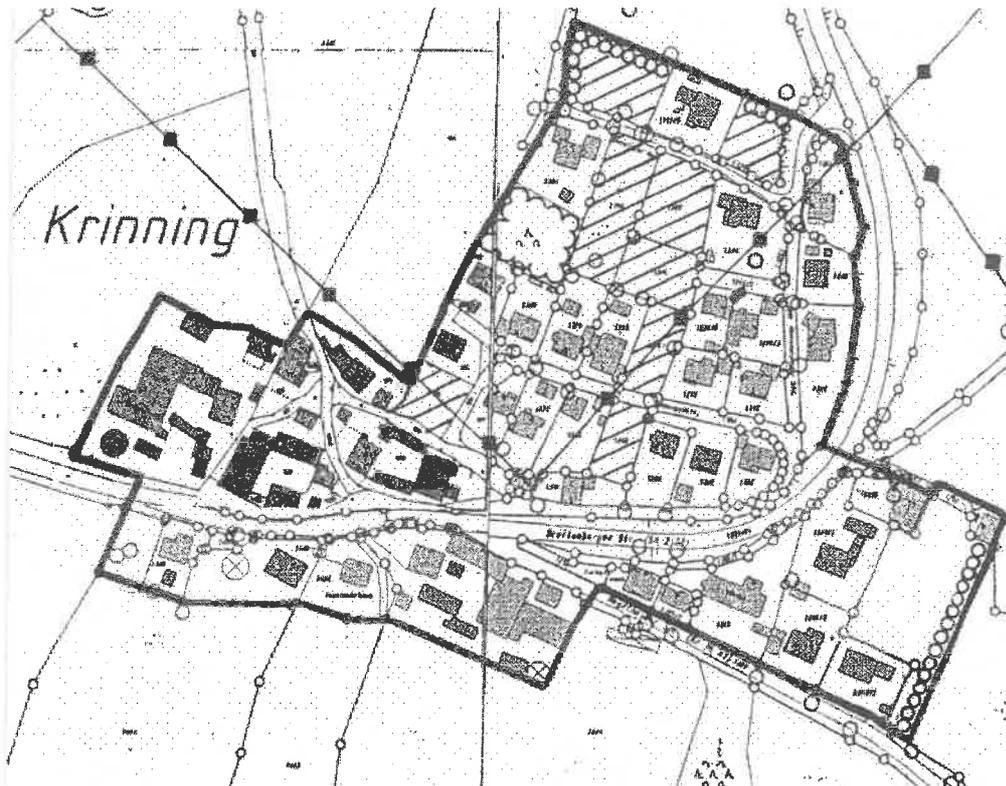


4.0 Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Die Stadt Hauzenberg führt gerade die Neufassung des Flächennutzungsplanes durch.

Im Zuge dieser Neufassung wird auch die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung Krinning mit aufgenommen.

5.0 Bisheriger Lageplan der OAS



6.0 Neue bebaubare Flächen

Westlich der Bebauung am Sunninger Weg sollen 2 bebaubare Bereiche neu geschaffen werden:

Grundstück Flur-Nr. 1305 (Teilfläche)

Grundstück Flur-Nr. 1305/1

7.0 Erschließungen

7.1 Erschließung Straße:

Überörtlich wird das neue Baugelbiet von der Staatsstraße ST 2128 erschlossen.

Von da an geht es über die Gemeindeverbindungsstraße „Oberneureuther Straße“ in die Gemeindeverbindungsstraße „Sunninger Weg“.

Eine Vorbehaltsfläche von 5,50 m Breite als Erschließungsstraße für die Flur-Nr. 1305 wird berücksichtigt.

Lediglich eine sehr kleine Straßen-Erweiterung des öffentlichen Feld- und Waldweges soll als Rangiermöglichkeit ausgebaut werden.

7.2 Abwasserbeseitigung:

Abwasserbeseitigungsanlagen liegen nicht am Grundstück an. Diese sind zu verlängern.

Die Abwässer werden in die Kläranlage Hauzenberg-Kaindlmühle eingeleitet, die augenblicklich saniert wird.

Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung ist eine Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern erforderlich. Grunddienstbarkeiten liegen bereits vor.

7.3 Oberflächenwasserbeseitigung:

Vorrangig sind die Oberflächenwässer auf der Baurechtsfläche zurückzuhalten bzw. zu versickern. Des Weiteren soll eine Speisung von Toilettenspülkästen, Gartenbewässerung und ähnlichem aus Oberflächenwasser durchgeführt werden.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Die Stellplätze sowie die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die Befestigung hat als Rasenfugen- bzw. als Sickerpflaster oder als wassergebundene Decke zu erfolgen. Beim Einbau von wassergebundenen Decken ist auf einen entsprechend versickerungsfähigen Unterbau zu achten.
- Bei einer längeren Garagenzufahrt ist zur besseren gestalterischen Einfügung in den Gartenbereich die Befestigung von nur 2 parallelen Fahrspuren festgesetzt, die Restfläche muss begrünt werden

Beseitigung:

- Speicherung des Oberflächenwassers auf den neuen Baurechtsflächen durch jeweils Einbau einer Retentionszisterne von jeweils 5,0 m³ Inhalt
- Das Oberflächenwasser darf nur gedrosselt in den gemeindlichen Kanal eingeleitet werden
- Die Drosselanlage in der Retentionszisterne beträgt 2,5 l/sec

Der Planungsbereich liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes; ebenso ist Grundwasser erst ab Tiefen > 3m anzutreffen.

Die neuen Baurechtsflächen (für Wohnungsbau) ergeben jeweils nur eine Fläche von **weit weniger als 1000 m²**.

Deshalb ist ein Wasserrechtsverfahren nicht notwendig.

7.4 Erschließung Trinkwasser:

Die neuen Baugrundstücke können über die kommunale Wasserversorgung der Stadt Hauzenberg gemacht werden. Es sind jedoch Haus-Versorgungsleitungen durch die Wasserversorgung der Stadt Hauzenberg noch durchzuführen.

Die zusätzliche öffentliche Trinkwasserleitung ist dinglich gesichert.

7.5 Löschwasserversorgung

Auch die Löschwasserversorgung kann über über das Ortsnetz der Wasserversorgung der Stadt Hauzenberg geleistet werden.

Die entsprechenden Hydranten sind im Lageplan eingezeichnet.

Zusätzlich befindet sich beim Feuerwehrhaus Krinning ein Löschwasserbehälter mit 150 m³ Inhalt.

7.6 Erschließung Elektrische Energie:

Die neuen Baurechtsflächen können über das bestehende Leitungsnetz erschlossen werden.

Das Niederspannungs-Erdkabel ist in den Plänen einschl. der notwendigen Schutzzonen eingetragen.

7.7 Müllentsorgung

Zur Verbesserung der bestehenden Wendemöglichkeiten ist keine Wendeplatte vorgesehen, sondern nur die Möglichkeit des Rangierens im Bereich „Sunninger Weg / öffentlicher Feld- und Waldweg“.

Soweit hier nicht mehr angefahren werden kann, sind die Behältnisse an der Oberneureuther Straße bereit zu stellen.

8.0 Ziele der Raumordnung

Nach LEP 2013 (Ziel 3.2) sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.

Nach Regionalplan Donau-Wald (Ziel BI2.1.1) sollen in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Eigenart des Landschaftsbildes und charakteristische Landschaftselemente erhalten werden.

Mit der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Krinning“ wird neues Baurecht in geringem Umfang geschaffen; eine größere Entwicklung ist nicht geplant.

Der Bereich Krinning wird sich durch den Erlass dieser Erweiterung nur unwesentlich verändern.

Auf das Landschaftsbild werden sich daher keine nichtvertretbaren Auswirkungen ergeben.

9.0 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen

Ein Ausgleich auf den jeweiligen Baugrundstücken durch ökologisch wirksame Gestaltung wie Ortsrandeingrünung und Pflanzen von Obstbäumen erscheint sinnvoll.

Die Ortsrandeingrünung sowie die Bäume haben nach den Festsetzungen der Satzung in § 5 zu erfolgen.

Die Kompensationsmaßnahmen sehen folgendermaßen aus:

a) südliches Grundstück Flur-Nr. 1305/1

Bebaubarer Bereich 684,69 m²

Kompensationsfaktor: 0,4

Ausgleichsfläche 684,69 m² x 0,4 = 273,87 m²

Geforderte Ausgleichsfläche = 273,87 m²

Nachweis der Kompensationsfläche

Süden: 5,0 m breiter Streifen = 107,00 m²

Westen: 5,0 m breiter Streifen = 168,50 m²

Kompensationsfläche = 275,50 m²

geforderte Ausgleichsfläche: 273,87 m²

ermittelte Kompensationsfläche: 275,50 m²

b) nördliches Grundstück Flur-Nr. 1305 (Teilfläche)

Bebaubarer Bereich 653,13 m²

Kompensationsfaktor: 0,4

Ausgleichsfläche 653,13 m² x 0,4 = 261,25 m²

Geforderte Ausgleichsfläche = 261,25 m²

Nachweis der Kompensationsfläche

Westen: 5,0 m breiter Streifen = 171,45 m²

Norden: 4,5 m breiter Streifen = 99,15 m²

Kompensationsfläche = 270,60 m²

geforderte Ausgleichsfläche: 261,25 m²
ermittelte Kompensationsfläche: 270,60 m²

Die jeweiligen Kompensationsflächen bei beiden Grundstücken sind größer als die geforderten Ausgleichsflächen

10.0 Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB)

In § 1a Abs. 2 „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ heißt es:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Bezüglich sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hat sich der Stadtrat von Hauzenberg eingehend mit diesem Thema auseinandergesetzt.

Folgende Argumente wurden aufgeführt:

- a) Es handelt sich nur um eine geringfügige Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Krinning“
 - Im Westen lediglich 2 Baurechtsflächen mit einer Fläche von ca. 684,00 m² bzw. 655,00 m²
 - Sehr starke Eingrünung der beiden Baurechtsflächen hin zu den weiterhin bestehenden landwirtschaftlichen Flächen

- Keine größeren Erschließungen notwendig; lediglich die Hausanschlüsse und die Oberflächenwasserbeseitigung muss mittels Retentionszisternen neu geschaffen werden
- b) Eine Innenverdichtung in Krimming ist nicht mehr möglich, da die wenigen unbebauten Grundstücke innerhalb der OAS nicht verfügbar sind.

11.0 Landwirtschaftliche Emissionen

In der Satzung wird unter § 6 Stellung bezogen zu den landwirtschaftlichen Emissionen.

Die geringste Entfernung von der nächsten Stallung zu den neuen Baurechtsflächen beträgt 170,0 m.

SATZUNG

Diese Satzung gilt nur für den Geltungsbereich der 2. Erweiterung

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 3 BauGB erlässt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung:

§ 1

UMFANG

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Krinning (Stadt Hauzenberg) werden gemäß in dem beiliegenden Lageplan - M 1:1000 - ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 24.06.2020 ist verbindlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3

GESTALTUNG mit BAUFORM, WANDHÖHEN, AUSSENWÄNDE, HÖHENKOTEN, nicht erlaubte DACHDECKUNGEN, ABSTANDSFLÄCHEN, ABGRABUNGEN und AUFFÜLLUNGEN, ANZAHL DER WOHNUNGEN

**Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen gelten
nur für die Gebäude mit neugeschaffenem Baurecht.**

3.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

Je nach Geländeneigung sind folgende Gebäudetypen anzuwenden:

- a) Hanglage mit einer Geländeneigung von **mehr als 1,50 m** auf die maximal vorhandene Fall-Linie am Gebäude, bezogen auf die bestehende Straßenoberkante:
 - Hangbauweise mit Untergeschoss und Erdgeschoss
oder
 - Hangbauweise mit halbgeschossig versetztem Erdgeschoss, Untergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss

b) Hanglage mit einer Geländeneigung von **weniger als 1,50 m** auf die maximal vorhandene Fall-Linie:

- Erdgeschoss und Obergeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss

3.2 Bautyp

- zulässige Wandhöhe max. 7,50 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

- Dachform: Satteldach
- Dachneigung: 17°-25°
- Der First beim Satteldach muss über die längere Gebäudeseite verlaufen. Das Längen- zu Breiten-Verhältnis des Gebäudes darf nicht kleiner als 4:3 sein

3.3 Außenwände / Verputz / Farbgebung:

Für Außenwände sind nur verputzte, gestrichene Mauerflächen und/oder Holzverschalte Flächen vorzusehen. Für kleinere Flächen ist die Verwendung von Sichtbeton oder Naturstein möglich. Auffallende unruhige Putzstrukturen und grelle Farben sind unzulässig.

3.4 Höhenkoten von Gelände zu Schnitten

In den Schnitten und Ansichten muss das bestehende und geplante Gelände mit Höhenkoten bezogen auf die Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses dargestellt werden. Diese Höhenkoten sind auch im Erdgeschossgrundriss zumindest an den Gebäudeecken und an den Grenzpunkten des Grundstückes darzustellen.

3.5 Dachdeckungen:

Ziegel- bzw. Beton-Dachsteine, naturrot, braun, anthrazit
Beschichtete Blechdächer mit den in der umgebenden Dachlandschaft entsprechenden Farbtönen

3.6 Nicht erlaubte Dachdeckungen

Kupfer-, zink- und bleigedachte Dachflächen weisen hohe Metallkonzentration auf. Deshalb sind diese als Dachdeckungen **nicht erlaubt**.

3.7 Abstandsflächen

Da keine Baugrenzen festgesetzt sind, sind die Abstandsflächen-Vorschriften der Bayerischen Bauordnung einzuhalten.

Von Art. 6 Abs. 5 Satz 3 (abweichende Abstandsflächen) wird kein Gebrauch gemacht.

3.8 Zäune

Zäune entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

3.9 Abgrabungen / Auffüllungen

Abgrabungen und Auffüllungen dürfen max. 1,25 m betragen.

3.10 Stützmauern

Stützmauern sind zulässig bis 1,25 m.

3.11 Anzahl der Häuser und Wohnungen

Pro Baurechtsfläche darf nur 1 Wohngebäude mit dazugehörigen Nebengebäuden errichtet werden. Pro Wohngebäude dürfen nur 2 Wohneinheiten geschaffen werden.

§ 4

DEZENTRALE RETENTIONSZISTERNEN MIT REGENRÜCKHALTUNGEN

Auf den neuen Baurechtsflächen sind private Retentionszisternen zu errichten, die gleichzeitig neben der Regenwassernutzung als dezentrale Regenrückhaltung verwendet werden können.

Das anteilige Rückhaltevolumen für die Regenrückhaltung muss mindestens 5,0 Kubikmeter pro neuer Baurechtsfläche betragen.

Das überschüssige Oberflächenwasser ist gedrosselt (2,5 l/sec) in den kommunalen Mischwasserkanal einzuleiten.

§ 5

ERGEBNIS DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG

5.1 Der Nachweis über die erforderlichen Ausgleichsflächen ist in Form eines Freiflächengestaltungsplans zusammen mit den Bauantragsunterlagen zu erbringen.

5.2 Begrünung der Grundstücke mit bebaubarem Bereich

Auf den bezeichneten Randbereichen der jeweiligen neuen Baurechtsflächen ist jeweils eine freiwachsende mehrreihige Strauchhecke mit zusätzlichen Verbindungsbäumen zu pflanzen.

Vorbemerkung:

Die Artenauswahl richtet sich entsprechend der Zuordnung zur Naturräumlichen Einheit (ABSP) nach Gehölzen des Naturraums 408 „Passauer Abteiland und Neuburger Wald“ sowie 409 „Wegscheider Land“. In der weiteren Differenzierung nach Lebensraumtypen sind folgende Gehölzarten in den folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden, wobei autochthones Pflanz- und Saatgut vorgeschrieben ist.

5.3a) Sträucher für Strauchhecke:

Auf den Grundstücken mit neuem Baurecht sind in den Grünstreifen heimische Sträucher zu pflanzen.

*Pflanzqualität: Mindestpflanzgröße: 2 x verpflanzt, 60-100 cm
Pflanzabstand variierend von 1,20 m x 1,20 m bis 2,00 m x 2,00 m*

Heimische Feldgehölze, wie z.B.:

Berberitze, Sauerdorn	Berberis vulgaris
Weißdorn	Crataegus monogyna
Haselnuss	Corylus avellana
Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hunds-Rose	Rosa canina

5.3b) Bäume

Bei jeder neuen Baurechtsfläche sind mind. 2 Laubbäume zu pflanzen.

Bäume 1. Wuchsordnung:

(Hochstämme, 4 x verpflanzt, Mindestpflanzgröße Stammumfang 20 bis 25 cm)

Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Winter-Linde	Tilia cordata
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior

5.4 Zeitpunkt der grünordnerischen Maßnahmen

Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der auf die Aufnahme der Nutzung des jeweiligen Vorhabens folgenden Vegetationsperiode durchzuführen, fortlaufend zu pflegen, ggf. bei Ausbleiben zu ersetzen und auf Dauer zu erhalten.

§ 6

LANDWIRTSCHAFTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG

Im Rahmen der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist eine Beeinträchtigung durch Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen – auch am Wochenende, Feiertagen und zu Nachtzeiten – nicht auszuschließen und muss vom jeweiligen Bauwerber/Grundstückseigentümer hingenommen werden.

Diese geringfügige Erweiterung dient lediglich dazu, Einheimischen – Kindern eines örtlichen landwirtschaftlichen Betriebes – die Möglichkeit zu geben, dort zu bauen.

§ 7

PFLANZABSTAND GEGENÜBER LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN

Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen muss ein Pflanzabstand von 4,0 m für Gehölze eingehalten werden, die eine Höhe von 2,0 m oder mehr erreichen.

§ 8

FLÄCHE ZWISCHEN DEN BEIDEN NEUEN BAURECHTSFLÄCHEN

Die nach Westen führende Verlängerung des Sunninger Weges ist als Verkehrsfläche geplant und darf nicht bebaut werden.

§ 9

OBJEKTBEZOGENE MASSNAHMEN WEGEN STARKREGEN-EREIGNISSEN

Wegen der Stark-Niederschläge mit extremen Regenintensitäten muss der Bauwerber gegen Oberflächenwasser eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge (objektbezogene Maßnahmen) nach dem Stand der Technik ergreifen.

Zur Oberflächenentwässerung aus dem Feld- und Wiesenweg Flurstück 1317 ist eine flächige Entwässerung beidseits der Straße mit einem Dachprofil erforderlich und deshalb herzustellen.

Die Straße ist derzeit nicht asphaltiert.

§ 10

ALTLASTEN

Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich der neuen Baurechtsflächen liegen keine Erkenntnisse vor.

Es wird empfohlen, bei den erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich fachkundig untersuchen zu lassen.

§ 11

BEKANNTMACHUNG

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauzenberg, den **24. FEB. 2021**



STADT HAUZENBERG

Gudrun Donaubauer
.....
Gudrun Donaubauer
1. Bürgermeisterin

Hinweise

1) TELEKOMMUNIKATION

Die vorhandenen Anlagen reichen eventuell nicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Straßen eventuell wieder aufgebrochen werden müssen. Eine rechtzeitige Koordination ist erforderlich.

Vor Tiefbauarbeiten ist eine Koordination mit jeweiligen Telekommunikation bezüglich Tiefbauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Telekommunikation-Anlagen zu machen.

2) STROMVERSORGUNG

Laut Lageplan des Elektro-Energieversorgers befinden sich unmittelbar an den betroffenen Flächen keine Versorgungsanlagen; lediglich Hausanschlüsse zu den bestehenden Anwesen. Bei Ausführung der Tiefbauarbeiten muss besonders auf die bestehenden Stromversorgungs-Kabel geachtet werden.

Für die Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche Einführungssysteme verwendet werden; diesbezüglich sind Prüfnachweise vorzulegen.

3) SCHUTZ VOR RÜCKSTAU-SCHMUTZWASSER

Die bestehenden Abwasserleitungen bleiben unverändert.

Liegt der Schmutzwasser-Anschluss unter der Rückstauenebene, so ist nach DIN 1986 ein Rückstauverschluss einzubauen.

4) DENKMALSCHUTZ

Bodendenkmalpflegerische Belange

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: „Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.“

Art. 8 Abs. 2 DSchG: „Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“